

MINDESTAUSRÜSTUNG FÜR SEGELSCHIFFE OHNE FESTEN BALLAST BIS 15 m² SEGELFLÄCHE UND MAXIMAL 4,4 kW MASCHINENLEISTUNG (Art. 13.19 BSO und Art. 132 BSV)

- Ruder oder Paddel mit Bootshaken
- Anbindetaue
- Signalthorn (*tiefer Ton*)
- Notflagge (*rot, kürzeste Seitenlänge 60 cm*)
- Schöpfer oder Lenzpumpe (*entfällt für Jollen mit selbstlenzendem Cockpit oder vollständig geschlossenen Schwimmkörpern*)
- weisses Rundumlicht (*für Fahrten bei Nacht und unsichtigem Wetter*)

Die vorgeschriebene Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand an Bord sein.

RETTUNGSGERÄTE (Art. 13.20 BSO und Art. 134 BSV)

Für jede an Bord befindliche Person muss eine im Wasser gut sichtbare Rettungsweste oder ein Rettungskragen mit mindestens 100 N Auftrieb (*für Schiffe die vor dem 1.1.1996 zugelassen waren 7,5 kg*) vorhanden sein.

Für Kinder unter 12 Jahren dürfen ausschliesslich passende Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden.

Aufblasbare Rettungswesten und -kragen sind nur zulässig, wenn die Auslösung automatisch oder von Hand erfolgt, dafür ein Attest einer anerkannten Prüfstelle vorliegt und sie gemäss Gebrauchsanweisung periodisch gewartet sowie geprüft sind.

KENNZEICHEN (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Das behördlich zugeteilte Kennzeichen ist vorne, auf beiden Bordseiten, in Blockschrift (*lateinische Schriftzeichen/arabische Ziffern*) und in gut sichtbarer, witterungsbeständiger Kontrastfarbe zum Untergrund anzubringen (*keine Zierschriften*).

Die Schrifthöhe muss mindestens 8 cm betragen.